Satzung vom 19.03.2011 des
Michael Schumacher Fan-Club Kerpen e.V.

§ 1- Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

1. Der am 01.10.2003 gegründete Verein wurde am 08.04.2004 beim Amtsgericht Köln unter VR 100721 eingetragen. Der Verein führt den Namen „Michael Schumacher Fan-Club Kerpen e.V.“
2. Das Logo des Vereins (siehe oben) ist in dieser Form fester Bestandteil des Vereins.
3. Sitz des Vereins ist Kerpen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Sinn und Ziele

1. Betreuung der Michael Schumacher Fans und die Organisierung Jugendlicher im legal geführten Verein.
2. Sowie die Förderung des Motorsports im Allgemeinen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des §55 AO 1977.
Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, gilt somit als Idealverein im Sinne § 21 BGB.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme im „Michael Schumacher Fan-Club Kerpen e.V.“ kann jede Person beantragen, die sich den Zwecken und Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Mitglieder erkennen diese Satzung als verbindlich an.
3. Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in §2 genannten Zielen steht oder durch deren Beitritt das Ansehen des Vereins geschädigt würde.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss auf schriftlichen Weg gestellt werden, bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
5. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand oder dem Mitgliedertreffen abgelehnt werden. Stimmen drei oder mehr Mitgliedern gegen die Aufnahme gilt diese als abgelehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform, eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können Ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des 1. Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag für Erwachsene beträgt 15,00 € und für Jugendliche bis 16 Jahre 5,00 €. Zum Nachweis seiner Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis.
8. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand einstimmig. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.

§ 4.2 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Eine Frist für die Kündigung der Kündigung besteht nicht.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Beendet ein Mitglied seine Beitragszahlung, so kommt diese Maßnahme einer Austrittserklärung gleich. Von der Zahlung des Beitrages wird das Mitglied dadurch nicht entbunden. Als letzter Zahlungstermin wird eine Frist von 10 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung festgesetzt. Das in Verzug befindliche Mitglied ist vor dem Einleiten der Beendigung der Mitgliedschaft darüber schriftlich zu informieren.
4. Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied ist aus Beschluss des Vorstandes einzuleiten. Es ist anzuwenden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Vereinsfrieden erheblich beeinträchtigt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies kann in einem persönlichen Gespräch oder in schriftlicher Form geschehen. Es liegt im Ermessen des Vorstands, das Mitglied nach der Stellungnahme lediglich abzumahnen und das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist von zwei Wochen kein Gebrauch, erkennt es den Ausschließungsbeschluss automatisch an.

§ 5 – Beiträge und Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Einzelheiten sind der Beitragssatzung zu entnehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich stets so zu verhalten, dass dem Verein im Außenverhältnis kein Nachteil entsteht oder er im Ansehen geschädigt wird.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, unaufgefordert. Jeweils zum 01.10. den Folgebeitrag zu entrichten. Änderungen Ihrer postalischen und elektronischen Adressen sind uns mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich das Vereinslogo und den Namen des Vereins **nur** in Absprache mit dem Vorstand zu vervielfältigen. Dabei darf das Logo nur zum eigenen Zweck und nicht für wirtschaftliche Interessen verwendet werden.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliedertreffen

§ 7 – Der Vorstand

§ 7.1 – Bildung und Zusammensetzung

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er wird grundsätzlich, sofern keine geheime Abstimmung beantragt ist, per Akklamation gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Im Einzelnen sind dies folgende Positionen:

    a) 1. Vorsitzende(r)
    b) 2. Vorsitzende(r)
    c) 1. Kassierer(in)
    d) 2. Kassierer(in)
    e) Schriftführer(in)

3. Der Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende(r), der 2. Vorsitzende(r), 1 Kassierer(in), 2. Kassierer(in) und Schriftführer(in). Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Außenverhältnis solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Sinne des §26 BGB das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7.2 – Beschlussfassung

1. Eine Vorstandssitzung kann von den ersten beiden Vorsitzenden gleichberechtigt einberufen werden. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies wünschen und allen anderen Vorstandsmitgliedern satzungsgemäß mitteilen. Sie muss mindestens, einmal im Jahr erfolgen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen dem Restvorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Vereinsmitglied ein Einsichtsrecht hat.
4. Für die Vorstandsitzung und die Beschlussfassung findet § 12 Abs. 3 und 5 Anwendungen.

§ 7.3 – Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Mitgliedertreffen gebunden und er sorgt für deren Ausführung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
3. Der Vorstand hat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
4. Der Vorstand entscheidet im Besonderen über folgende Aufgaben:

    a) Grundsatzfragen der Vereinspolitik,
    b) Art und Umfang der Maßnahmen gemäß §2,
    c) Festsetzung der Beitragsanteile für Reisen und Veranstaltungen,
    d) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Vereinskasse,
    e) Festsetzung der Höhe von Erstattungen,
    f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

§ 8 – Versammlungen

§ 8.1 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern, im Fall der juristischen Personen aus deren Vertretern, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes, verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung und/oder Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit einer kurzen schriftlichen Begründung beim Vorsitzende(n) einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn satzungsgemäß geladen wurde.
7. Sie wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder oder 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der satzungsgemäß geladen werden muss. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung, als obersten Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:

    a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
    b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
    c) Beschluss der Beitragssatzung und Festlegung der Beitragshöhe,
    d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
    e) Änderung des Logos bzw. Namens,
    f) Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
    g) Widerspruch eines Antragsstellers gegen seine Ablehnung auf Mitgliedschaft.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Ausnahmen bilden die Änderungen der Satzung, der Zwecke und Ziele und wenn über die Abwahl des Vorstandes entschieden wird. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8.2 – Mitgliedertreffen

1. Mitgliedertreffen werden regelmäßig, an den Rennsonntagen abgehalten.
2. Für Mitgliedertreffen bedarf es keiner besonderen Einladung: Termin und Ort werden jedem Mitglied durch Terminlisten regelmäßig mitgeteilt, sowie im Internet veröffentlich.
3. Die Mitgliedertreffen beschließen Aktivitäten die dem Zwecke des Vereins dienen.
4. Auf Mitgliedstreffen werden die Mitglieder über aktuelle Ereignisse innerhalb des Vereinslebens informiert.
5. Die Mitgliedertreffen fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, in Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen. Die übrigen Bestimmungen von §12 finden in jedem Fall Anwendung.

§ 10 – Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in Intervallen für zwei Jahre gewählt, wobei jeweils einer in ungeraden und einer in geraden Jahr gewählt wird. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Einblicke in alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal in Folge möglich.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Ankündigung dieser Entscheidung ist in einer Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an alle Mitglieder zurück, in Form einer Abschiedsfeier. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

§ 12 – Begriffsbestimmungen

1. ***Schriftform/schriftlich*:** Als Schriftform gelten folgende Dokumente: handschriftliche und elektronische erzeugte Schrift- oder Druckstücke in Papierform.
2. ***Elektronische Datenübermittlung*:** Zulässige Form ist eine Email. Von den übermittelten Daten ist ein Ausdruck als Beleg aufzubewahren.
3. ***Satzungsgemäße Einladung/Einberufung einer Vorstandssitzung*:** Eine Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche im Voraus einberufen werden. Eine kürzere Einladungsfrist ist nur dann möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist schriftlich zu protokollieren. Eine derartige Einverständniserklärung gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist nicht allgemeingültig. Die Einladung kann grundsätzlich formlos erfolgen. Zulässige Einladungsmethoden sind: Brief, Email und Fax.
4. ***Satzungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung:*** Die Einladung einer Mitgliederversammlung muss zunächst gemäß § 8.1, Abs. 4 erfolgen. Zulässige Einladungsmethoden sind: Brief, Email und Fax. Die Einladung per E-Mail ist nur gültig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher schriftlich zustimmt. Weiterhin ist eine Kopie der Email in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie ausreichend.
5. ***Abhalten von Vorstandssitzungen – sowie Beschlussfassung sind:*** Zulässige Formen der Vorstandssitzung sowie der Beschlussfassung sind: Persönlich oder Telefonkonferenz.
6. Desweiteren können ***interne Themen*** auch im nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt werden: **http://www.m-schumacher-fanclub-kerpen.de.**